

17.052 s Jagdgesetz. Änderung

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

vom 23. August 2017

Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

vom 24. April 2018

Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist

Mehrheit

Minderheit (Cramer, Bruderer Wyss, Stöckli,
Zanetti Roberto)

*Rückweisung an den Bundesrat mit dem
Auftrag, eine Änderung des Jagdgesetzes
vorzulegen, welche in ausgewogenem Masse
die Notwendigkeit zusätzlicher Tierschutz-
massnahmen berücksichtigt und gleichzeitig
die Regulierung bestimmter Arten ermöglicht.*

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 23. August 2017¹,
beschliesst*

¹ BBI 2017 6097

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

I

Das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt.*

² *In den Artikeln 7 Absatz 6, 12 Absatz 2^{bis}, 14 Absatz 3, 22 Absätze 1, 2 und 3 sowie 25 Absatz 3 wird «Bundesamt» durch «BAFU» ersetzt.*

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein.

² Sie bestimmen die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung, legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht.

³ Sie führen nach den Vorschriften des Bundesrates eine Statistik über den Abschuss und den Bestand der wichtigsten Arten.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel. Er lässt eine eidgenössische Jagdstatistik erstellen.

Art. 3 Abs. 1 und 2

¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und koordinieren die Jagdplanung soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des Tiereschutzes und der Tiergesundheit. Die Regulierung der Wildtierbestände wird so gestaltet, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten möglich sind.

² Die Kantone legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung, eines Nachweises der Treffsicherheit, der periodisch zu erbringen ist, und weiterer Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.

I

Mehrheit

Minderheit (Hösli, Müller Damian, Noser, Rieder, Schmid Martin)

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 4** Jagdberechtigung**Art. 4** Kantonale Jagdprüfungen**Art. 4****Mehrheit****Minderheit** (Schmid Martin, Bischofberger, Eberle, Hösli, Rieder)*Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

¹ Wer jagen will, braucht eine kantonale Jagdberechtigung.

¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben.

² Die Jagdberechtigung wird Bewerbern erteilt, die in einer vom Kanton festgelegten Prüfung nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

² Die kantonalen Jagdprüfungen umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- a. Wildtierbiologie;
- b. Arten- und Lebensraumschutz;
- c. Tierschutz;
- d. Umgang mit Waffen.

³ Die Kantone können Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, und Jagdgästen eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.

³ Sie werden in den Bereichen nach Absatz 2 durch die Kantone gegenseitig anerkannt.

⁴ Die Kantone können:

- a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen;
- b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten oder eine ausländische Jagdberechtigung nachweisen, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.

Art. 5 Jagdbare Arten und Schonzeiten**Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3, 5 und 6****Art. 5**

¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

¹ ...

- a. Rothirsch
vom 1. Februar bis 31. Juli
- b. Wildschwein
vom 1. Februar bis 30. Juni

- b. Wildschwein
vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, die jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit

Geltendes Recht

- c. Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon
vom 1. Februar bis 31. Juli
- d. Reh
vom 1. Februar bis 30. April
- e. Gämse
vom 1. Januar bis 31. Juli
- f. Feldhase, Schneehase und Wildkaninchen
vom 1. Januar bis 30. September
- g. Murmeltier
vom 16. Oktober bis 31. August
- h. Fuchs
vom 1. März bis 15. Juni
- i. Dachs
vom 16. Januar bis 15. Juni
- k. Edelmarder und Steinmarder
vom 16. Februar bis 31. August
- l. Birkhahn, Schneehuhn und Rebhuhn
vom 1. Dezember bis 15. Oktober
- m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe und Nebelkrähe
vom 16. Februar bis 31. Juli

- n. Fasan
vom 1. Februar bis 31. August
- o. Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran und Wildenten
vom 1. Februar bis 31. August;

- p. Waldschnepfe
vom 15. Dezember bis 15. September

Bundesrat

- c. Aufgehoben

- l. Birkhahn und Schneehuhn
vom 1. Dezember bis 15. Oktober
- m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Eichelhäher und Elster
vom 16. Februar bis 31. Juli; für Nebel- und Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit

- o. Blässhuhn, Haubentaucher, Bergente, Eiderente, Eisente, Knäkente, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Samtente, Schellente, Schnatterente, Spiessente, Stockente, Tafelente und Trauerente
vom 1. Februar bis 31. August

Kommission des Ständerates

- o. Blässhuhn, Haubentaucher, Krickente, Reiherente, Stockente
vom 1. Februar bis 31. August

- p. Waldschnepfe
vom 15. Dezember bis 15. Oktober

Geltendes Recht

² Bei den Wildenten sind die folgenden Arten geschützt: Wildgänse, Halbgänsearten (Brandgans und Rostgans), Säger und Schwäne sowie Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten.

³ Während des ganzen Jahres können gejagt werden:

- a. Marderhund, Waschbär und verwilderte Hauskatze;
- b. Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube.

⁴ Die Kantone können die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert.

⁵ Sie können mit vorheriger Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.

⁶ Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist, oder unter Angabe der entsprechenden Schonzeiten erweitern, sofern die Bestände geschützter Arten die Jagd wieder zulassen.

Bundesrat

q. Kormoran
vom 1. März bis 31. August

² *Aufgehoben*

³ Die Kantone können während des ganzen Jahres den Abschuss folgender Tiere zulassen:

- a. nicht einheimische Tierarten;
- b. verwilderte Haus- und Nutztiere.

⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern, die Artenvielfalt zu erhalten oder seuchenpolizeiliche Massnahmen umzusetzen.

⁶ Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch einschränken oder deren Schonzeiten verlängern, wenn dies zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist, und diese Massnahmen wieder aufheben, wenn die zunehmenden Bestände dies erlauben.

Kommission des Ständerates

q. Kormoran
vom 16. März bis 31. August

Mehrheit

Minderheit (Zanetti Roberto, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer)

⁵ Sie können mit vorheriger Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) die Schonzeiten ...

Mehrheit

Minderheit (Rieder, Bischofberger, Hösli, Müller Damian, Schmid Martin, Vonlanthen)

⁷ Entscheide der kantonalen Jagdvollzugsbehörden, die jagdbare Tierarten betreffen, unterliegen nicht dem Beschwerderecht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 7** Artenschutz**Art. 7 Abs. 2 und 3**

¹ Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten).

² Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des Bundesamts für Umwelt (Bundesamt) den Abschuss von geschützten Tieren vorsehen, soweit der Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt es verlangt. Der Bundesrat bezeichnet die unter diese Bestimmung fallenden Arten.

² *Aufgehoben*

³ Steinböcke können zur Regulierung der Bestände zwischen dem 1. September und dem 30. November gejagt werden. Die Kantone unterbreiten jährlich dem Departement eine Abschussplanung zur Genehmigung. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Vorschriften.

³ *Aufgehoben*

⁴ Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.

⁵ Sie regeln insbesondere den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel während der Brutzeit.

⁶ Bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen, die den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können, hört der Bund die Kantone an. Für Vorhaben, die Schutzgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung beeinträchtigen, ist die Stellungnahme des Bundesamtes einzuholen.

Art. 7a Regulierung geschützter Arten **Art. 7a**

¹ Die Kantone können nach Anhören des BAFU eine Bestandsregulierung vorsehen für:

¹ ...

- | | |
|--|---|
| <p>a. Steinböcke: im Zeitraum vom 1. August bis zum 30. November;</p> <p>b. Wölfe: im Zeitraum vom 16. September bis zum 31. Januar;</p> | <p>b. Wölfe: im Zeitraum vom 1. September bis 31. März;</p> |
|--|---|

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- c. weitere geschützte Tierarten, die der Bundesrat als regulierbar bezeichnet.

² Solche Regulierungen dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:

- a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder
- b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.

Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere

Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Art. 8 Verletzte und kranke Tiere

¹ Jagdberechtigte, die Wildtiere bei der Jagd verletzt oder möglicherweise verletzt haben, sorgen für eine fachgerechte Nachsuche innert nützlicher Frist. Die Kantone regeln die Einzelheiten.

² Wildhüterinnen und -hüter sowie Jagdaufseherinnen und -aufseher können verletzte oder kranke Tiere jederzeit erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Mehrheit

- b^{bis}. Luchse: im Zeitraum vom 1. Februar bis 15. März;
- b^{ter}. Biber: im Zeitraum vom 1. September bis zum 15. März;

Mehrheit

² Solche Regulierungen dürfen den Bestand der Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:

- b. die Verhütung von Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen; oder
- c. die Erhaltung regional angemessener Bestände von jagdbaren Arten.

Mehrheit**Art. 8**

¹ Bei verletzten Tieren oder bei Tieren, bei denen nicht klar erkenntlich ist resp. klar beurteilt werden kann, ob sie bei Ausübung der Jagd verletzt wurden, muss eine Nachsuche durch ein Nachsuchegespann mit anerkannter Prüfung durchgeführt werden. Die Kantone regeln die Einzelheiten.

Minderheit (Zanetti Roberto, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer)

b^{bis}. *Streichen*

b^{ter}. *Streichen*

c. *Streichen*

Minderheit (Zanetti Roberto, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl)

² *Gemäss Bundesrat*

Minderheit (Zanetti Roberto)

³ Regulierungen wegen Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone sind ausgeschlossen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 11** Schutzgebiete**Art. 11** *Sachüberschrift (Betrifft nur den französischen und den italienischen Text)*

¹ Der Bundesrat scheidet nach Anhören der Kantone Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung aus.

² Er scheidet im Einvernehmen mit den Kantonen eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung aus.

³ Die eidgenössischen Jagdbanngebiete dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufgehoben oder durch gleichwertige ersetzt werden.

⁴ Die Kantone können weitere Jagdbanngebiete und Vogelreservate ausscheiden.

⁵ In den Jagdbanngebieten und Vogelreservaten ist die Jagd verboten. Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.

⁶ Zu den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung und den eidgenössischen Jagdbanngebieten erlässt der Bundesrat die Schutzbestimmungen. Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht dieser Reservate und Gebiete.

Art. 12 Verhütung von Wildschaden**Art. 12 Abs. 2 erster Satz und 4****Art. 12**

¹ Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

Mehrheit

5 ...

... den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken zulassen, wenn es ...

Minderheit (Rieder, Eberle, Hösli, Müller Damian, Vonlanthen)

5 ...

... den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es ...

Geltendes Recht

² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.

^{2bis} Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt die Massnahmen nach Absatz 2 anordnet.

³ Die Kantone bestimmen, welche Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen zulässig sind. Der Bundesrat bezeichnet die geschützten Tierarten, gegen die solche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

⁴ Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Departements Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen.

⁵ Der Bund fördert und koordiniert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht wird. Er kann gegen Entschädigung öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit dem Vollzug dieser Aufgaben beauftragen.

Bundesrat

² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. ...

⁴ *Aufgehoben*

Kommission des Ständerates**Mehrheit**

⁵ Der Bund fördert und koordiniert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der verursacht wird durch:

- a. Grossraubtiere an Nutztieren;
- b. Biber an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder an Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind.

⁶ Er kann gegen Entschädigung öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit dem Vollzug der Aufgaben nach Absatz 5 beauftragen.

Minderheit (Rieder, Hösli, Müller Damian, Vonlanthen)

² Sie können jederzeit unter Ausschluss der in Artikel 7 Abs. 5 enthaltenen Regelung Massnahmen ...

...
anordnen oder erlauben. Ein derartiger Abschluss kann auch innerhalb des Streifgebietes eines Wolfsrudels, in Schutzgebieten und ausserhalb der Regulationszeit angeordnet werden. Mit der Durchführung ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 13** Entschädigung von Wildschaden

¹ Der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, wird angemessen entschädigt. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Artikel 12 Absatz 3 Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

² Die Kantone regeln die Entschädigungspflicht. Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen können bei der Entschädigung von Wildschaden berücksichtigt werden.

³ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Entschädigung von Wildschaden, der auf ein Reservat oder Gebiet nach Artikel 11 Absatz 6 zurückzuführen ist.

⁴ Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wird. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.

Art. 13

⁴ Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren, den Tiere bestimmter geschützter Arten verursachen, soweit die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.

⁵ Bei Schaden, den Biber verursachen, beteiligen sich Bund und Kantone zusätzlich zu Absatz 4 auch an der Vergütung von Schaden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. Entschädigungen werden nur ausgerichtet, soweit die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen wurden.

Geltendes Recht**5. Abschnitt: Information, Ausbildung und Forschung****Art. 14**

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.

² Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Weiterbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.

³ Der Bund fördert die Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes. Zu diesem Zweck kann das Bundesamt für geschützte Tiere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Für Ausnahmegewilligungen, die jagdbare Tiere betreffen, sind die Kantone zuständig.

⁴ Der Bund führt die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung und Forschung dienen, Beiträge gewähren.

⁵ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Markieren von wildlebenden Säugetieren und Vögeln.

Bundesrat*Gliederungstitel vor Art. 14***5. Abschnitt: Information und Forschung**

Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 4 und 5
Information, Bildung und Forschung

⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung oder Beratung dienen, Beiträge gewähren.

⁵ *Aufgehoben*

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 14a** Einfangen und Markieren

¹ Das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Säugetieren und Vögeln sowie das Gewinnen von Proben von diesen Tieren untersteht nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 18 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005³, sofern diese Massnahmen:

- a. zum Zweck der Überwachung der Bestände oder für Erfolgskontrollen im Sinne dieses Gesetzes erfolgen; und
- b. von Bundesbehörden, Kantonsbehörden oder von diesen beauftragten Dritten durchgeführt werden.

² Der Bundesrat:

- a. erlässt Vorschriften über das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Säugetieren und Vögeln sowie über das Gewinnen von Proben von diesen Tieren;
- b. konkretisiert die Massnahmen nach Absatz 1.

Art. 17 Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- a. Tiere jagdbarer und geschützter Arten jagt oder tötet sowie Tiere geschützter Arten einfängt, gefangen hält oder sich aneignet;
- b. Eier oder Jungvögel geschützter Arten ausnimmt oder das Brutgeschäft der Vögel stört;
- c. lebende oder tote geschützte Tiere, Teile davon sowie daraus hergestellte Erzeugnisse und Eier ein-, durch- oder ausführt, feilbietet oder veräussert;

Art. 17 Abs. 1 Bst. h

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- d. lebende oder tote Tiere oder daraus hergestellte Erzeugnisse, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzt oder absetzen hilft;
- e. Schutzgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;
- f. Tiere aus Schutzgebieten hinaustreibt oder herauslockt;
- g. Tiere aussetzt;
- h. Füchse, Dachse und Marmelotiere ausräuchert, begast, ausschwenmt oder anbohrt;
- i. für die Jagd verbotene Hilfsmittel verwendet.

- h. Füchse, Dachse oder Marmelotiere ausräuchert, begast oder ausschwenmt sowie deren Bauten anbohrt, ausgräbt oder verstopft;

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 18 Übertretungen*Art. 18 Abs. 1 Bst. i*

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- a. jagdbare Tiere einfängt, gefangen hält, sich aneignet oder einführt, um sie auszusetzen;
- b. Jagdgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;
- c. ausserhalb der Jagdzeit Waffen oder Fallen auf Maiensässen und Alpen aufbewahrt;
- d. Hunde wildern lässt;
- e. Massnahmen zum Schutze der Tiere vor Störung missachtet;
- f. Eier oder Jungvögel jagdbarer Arten ausnimmt;
- g. Böschungen, Feldraine oder Weiden flächenhaft abbrennt oder Hecken beseitigt;
- h. den Jagdbetrieb behindert.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Versuch und Helferschaft sind strafbar.

³ Handelt der Täter in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–g fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

⁴ Wer während der Jagd die vorgeschriebenen Ausweise nicht auf sich trägt oder sich weigert, sie den zuständigen Wildschutzorganen vorzuzeigen, wird mit Busse bestraft.

⁵ Die Kantone können Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen ahnden.

Art. 20 Entzug und Verweigerung der Jagdberechtigung

¹ Die Jagdberechtigung wird vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre entzogen, wenn der Träger der Berechtigung:

- a. vorsätzlich oder fahrlässig eine Person auf der Jagd tötet oder erheblich verletzt;
- b. eine Widerhandlung nach Artikel 17 als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich begangen oder versucht hat.

² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz.

³ Die Kantone können weitere Entzugsgründe sowie Verweigerungsgründe festlegen. Die gestützt darauf erlassenen administrativen Verfügungen gelten nur für den betreffenden Kanton.

- i. die fachgerechte Nachsuche innert nützlicher Frist nach bei der Jagd verletzten oder möglicherweise verletzten Wildtieren unterlässt.

Art. 20 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Jagdberechtigung kann vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre entzogen werden, wenn:

- a. der Träger der Berechtigung vorsätzlich oder fahrlässig eine Person auf der Jagd getötet oder erheblich verletzt hat oder eine Widerhandlung nach Artikel 17 als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich begangen oder versucht hat; und
- b. die Gefahr besteht, dass der Träger der Berechtigung weitere solche Taten begeht.

^{1bis} Die Massnahme kann auch angeordnet werden, wenn der Täter nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuchs⁴ schuldunfähig oder vermindert schuldfähig ist.

Geltendes Recht**Art. 24** Vollzug durch den Bund

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Bundesrat*Art. 24 Abs. 2–4*

² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrer Entscheidung die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁵ beim Vollzug mit.

³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.

⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Massnahmen der Kantone, die gestützt auf dieses Gesetz getroffen werden.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Kommission des Ständerates

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966⁶ über den Natur und Heimatschutz

Art. 22a Einfangen und Markieren

¹ Das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Wirbeltieren sowie das Gewinnen von Proben von diesen Tieren untersteht nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 18 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005⁷, sofern diese Massnahmen:

- a. zum Zweck der Überwachung der Bestände oder für Erfolgskontrollen im Sinne dieses Gesetzes erfolgen; und
- b. von Bundesbehörden, Kantonsbehörden oder von diesen beauftragten Dritten durchgeführt werden.

² Der Bundesrat:

- a. erlässt Vorschriften über das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Wirbeltieren sowie über das Gewinnen von Proben von diesen Tieren;
- b. konkretisiert die Massnahmen nach Absatz 1.

6 SR 451

7 SR 455

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 27** Massnahmen der Kantone

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 26 ergreifen die Kantone Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können. Sie überwachen insbesondere ihr Gebiet auf Schadorganismen.

² Sie regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

2. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991⁸*Art. 27 Abs. 2*

² Sie regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen möglich ist; wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

3. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991⁹ über die Fischerei

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 6a Einfangen und Markieren

¹ Das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Fischen und Krebsen sowie das Gewinnen von Proben von diesen Tieren untersteht nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 18 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁰, sofern diese Massnahmen:

- a. zum Zweck der Überwachung der Bestände oder für Erfolgskontrollen im Sinne dieses Gesetzes erfolgen; und
- b. von Bundesbehörden, Kantonsbehörden oder von diesen beauftragten Dritten durchgeführt werden.

⁸ SR 921.0

⁹ SR 923.0

¹⁰ SR 455

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Der Bundesrat:

- a. erlässt Vorschriften über das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Fischen und Krebsen sowie über das Gewinnen von Proben von diesen Tieren;
- b. konkretisiert die Massnahmen nach Absatz 1.